

RS OGH 1995/6/8 10ObS84/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1995

Norm

ABGB §1324

ASVG §213a

ASchG §14

Rechtssatz

Daß der besondere Hinweis auf eine Gefahr, die dem Arbeiter ohnehin bekannt war, im Rahmen einer Unterweisung unterlassen wurde, hat nicht zur Folge, daß mit dem Eintritt eines Unfalles geradezu gerechnet werden mußte; dies wäre aber die Voraussetzung für die Qualifikation der Unterlassung als grobe Fahrlässigkeit.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 84/95
Entscheidungstext OGH 08.06.1995 10 ObS 84/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061674

Dokumentnummer

JJR_19950608_OGH0002_010OBS00084_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at